

Europa-Universität Viadrina, PF 1786, 15207 Frankfurt

Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insb.
Staatsrecht und Verfassungsgeschichte

Tel. +49 (0) 335 55 34-22 95/-22 64

Fax +49 (0) 335 55 34-24 18

E-Mail: Wolff@europa-uni.de

Frankfurt (Oder), 15. Oktober 2011

**Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung
vor dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages
am Montag, dem 19. März 2012 zum Entwurf der
Bundesregierung zu einem Gesetz zur Verbesserung
der Bekämpfung des Rechtsextremismus, BT-
Drucksache 17/8672**

I. Allgemein

Gegenstand der Anhörung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung für den Aufbau einer gemeinsamen Datei der Sicherheitsbehörden zur Bekämpfung des gewaltbezogenen Rechtsextremismus. Die Datei ist eng an das Gesetz zur Errichtung einer standardisierten zentralen Antiterrordatei von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten von Bund und Ländern (Antiterrordateigesetz – ATD-G) angegliedert. Unbestreitbar unglücklich ist es insofern, dass die Evaluierung des ATD-G gegenwärtig noch nicht vorliegt, sodass bestehende, aber noch nicht evaluierte Erfahrungen des ATD-G nicht in den neuen Entwurf einfließen können.

1. Ausgleich der Nachteile der gegliederten Sicherheitsarchitektur

Die standardisierte zentrale Datei von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten von Bund und Ländern zur Bekämpfung des gewaltbezogenen Rechtsextremismus (Rechtsextremismus-Datei-Gesetz – RED-G) soll den Datenaustausch zwischen den Sicherheitsbehörden verbessern, ohne die bisherigen Grenzen der Datenübermittlung rechtlich zu verschieben. Die Datei soll somit verhindern, dass durch die differenzierte Sicherheitsarchitektur Deutschlands, ungewollte Effizienzeinbußen bei der Sicherheitsgewährung eintreten. Die Sicherheitsarchitektur unterscheidet zwischen innerer und äußerer Sicherheit sowie repressiver, präventiv-polizeilicher und präventiv-nachrichtendienstlicher Sicherheitsgewährleistung und kennt

zudem eine bundesstaatliche Aufgliederung. Die gegliederte Struktur begründet die Gefahr der unsachlichen Abschottung des Kompetenzgerangels und des institutionell begründeten Fehlverhaltens einzelner Behörden. Vom Grundprinzip ist daher die Datei ausgesprochen zu begrüßen, da sie strukturelle Schwächen der deutschen Sicherheitsarchitektur ausgleicht. Der Ausgleich durch eine in der Hauptsache als Indexdatei aufgebaute Datei ist dabei deutlich rechtsstaatlicher, als der Aufbau gemeinsamer Abwehrzentren, die die Besorgnis des informellen, spurenlosen und unkontrollierbaren Datenaustauschs hervorrufen.

2. Unterschied zur ATD

a) Bestehende verfassungsrechtliche Bedenken gegen die ATD

Die RED ist strukturell der ATD nachgezeichnet, aber mit dieser nicht identisch. Das RED-G wirft daher die gleichen verfassungsrechtlichen Fragen auf, die schon beim ATD-G diskutiert werden (vgl. ausführlich Julia Stubenrauch, Gemeinsame Verbunddateien von Polizei und Nachrichtendiensten, 2009, S. 262 ff.; sowie Katrin Luise Lang, Das Antiterrordateigesetz - Zusammenarbeit von Polizei und Nachrichtendiensten im Lichte des Trennungsgebotes, 2011.). Diese Bedenken sind allein durch die Inbetriebnahme der Antiterrordatei noch nicht aus der Welt geschafft. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum ATD-G steht noch aus, eine Verfassungsbeschwerde wurde aber bereits 2007 eingelegt (Az. 1 BvR 1215/07). Es erscheint aber zumindest aus der Sicht des Gesetzgebers gut vertretbar, angesichts des von ihm angenommenen neuen Handlungsbedarf an seine alte Entscheidung anzuknüpfen und diese fortzuführen. Es wäre nicht sinnvoll, nun ein völlig neues Bewertungssystem zu begründen, das ggf. neue Probleme eröffnet. Weiter sind die bestehenden Bedenken nicht stark genug, um die grundsätzliche Entscheidung zur Schaffung einer parallelen Datei für unvertretbar zu halten. Davon zu trennen ist die konkrete Ausgestaltung der Datei, die die schon gegen die ATD vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken – soweit sie durchgreifen – berücksichtigen muss (dazu unten II.).

b) Unterschiedliche Zwecksetzung

Der Unterschied besteht zunächst in der Zwecksetzung der Datei selbst. Sie dient nicht der Aufklärung oder Bekämpfung des internationalen Terrorismus, sondern der Bekämpfung des gewaltbezogenen Rechtsextremismus. Diese Zwecksetzung rechtfertigt in gleicher Weise wie bei dem ATD-G eine eigene Index-Verbund-Datei. Der Rechtsextremismus ist ein Phänomen, das ganz unterschiedliche Sicherheitsfragen aufwirft, die in die Zuständigkeit verschiedener Sicherheitsbehörden fallen. Zudem hat sich nicht erst bei den Vorgängen um den nationalsozialistischen Untergrund (NSU), sondern auch bei dem ersten Versuch der Durchführung eines NPD-Verbotsverfahrens gezeigt, dass die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Rechtsextremismus zwischen

den deutschen Sicherheitsbehörden, bei aller Unsicherheit der Beurteilung nachrichtendienstlicher Vorgänge von außen, nicht in jedem Fall als optimal bezeichnet werden kann.

Der Aufbau einer eigenen Datei anstelle der Erweiterung der ATD auf den Rechtsextremismus ist zu begrüßen, da so eine getrennte Datenverarbeitung für unterschiedliche Zwecke abgesichert wird.

c) Unterschiede in der Datenkategorie

Die gespeicherten Datenkategorien der beiden Verbunddateien sind nicht identisch. Daten i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) gg) (Volkszugehörigkeit) und hh) (Religionszugehörigkeit) werden nicht in das RED-G aufgenommen. Dagegen kennt die RED Datenkategorien, die der ATD unbekannt sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 lit. b) pp) bis uu)). Diese Differenzierung dürfte durch die unterschiedliche Zwecksetzung der beiden Dateien sachlich gerechtfertigt sein.

Bei den zusammenfassenden besonderen Bemerkungen, ergänzenden Hinweisen und Bemerkungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 lit. b) oo) RED-G) ist anders als beim ATD-G keine Einschränkung mehr enthalten, dass diese Bemerkungen auf tatsächlichen Anhaltspunkten beruhen müssen. Dies soll den Anwendungsbereich der Datei erweitern. Unklar ist, ob diese Datenkategorie es ermöglicht, auch die Ergebnisse einer erweiterten Nutzung gemäß § 7 RED-G in einem Personendatensatz zu speichern. Wäre dies beabsichtigt, würde dies dazu führen, dass die vernetzte Struktursuche immer weiter auf sich selbst aufbauen könnte und somit den Projektbezug als „wesentliches rechtsstaatliches Element“ (BT-Drs. 17/8672, S. 19) aushöhlen. Man wäre aus unterschiedlichen Gründen auf der sichereren Seite, wenn man insofern die Formulierung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 lit. b) rr) ATD-G übernehmen würde.

d) Erweiterte Datennutzung

Neu ist im Vergleich zum ATD-G die erweiterte Datennutzung (§ 7 RED-G-E). Danach dürfen die Daten verknüpft werden, um projektbezogen weitere Zusammenhänge aufzuklären. Vereinfacht gesprochen geht es um eine Datenverarbeitung, die zwischen der Rasterfahndung einerseits und der anlassbezogenen konkreten Einzelfallabfrage andererseits angesiedelt ist. Ganz klar ist die Reichweite dieser Berechtigungsnorm nicht.

§ 7 RED-G will erkennbar den Zugriff gerade zu Zwecken der erweiterten Nutzung gestatten und der Sache nach unmittelbar eine Suche in der RED unter den in § 7 RED-G genannten Voraussetzungen ermöglichen. Unklar bleibt, auf welche Datenbestände zugegriffen werden darf, insbesondere ob eine Suche auch in den verdeckten Dateien zulässig ist.

3. Evaluation

Das Gesetz sieht in Art. 3 eine Evaluationspflicht vor. Evaluationspflichten sind mittlerweile zum gängigen Instrument der Sicherheitsgesetzgebung geworden, und zwar insbesondere bei

solchen Informationsgesetzen, die geheime Informationseingriffe ermöglichen. Das RED-G ermöglicht zwar keinen geheimen Informationseingriff beim Betroffenen selbst, regelt aber die Informationsverarbeitung auch von personenbezogenen Daten, die auf solchen Informationseingriffen beruhen. Insofern ist die Verpflichtung zu einer gesetzlichen Evaluation ausgesprochen zu begrüßen. Bei der konkreten Formulierung ist ein gewisser Lernprozess des Gesetzgebers ersichtlich.

Die konkrete Formulierung ist erkennbar Art. 9 des Änderungsgesetzes zum Bundesverfassungsschutzgesetz von 2011 nachgebildet und will Erfahrungen des Gesetzgebers insofern gerecht werden, als erstens eine ausdrückliche Pflicht vorgesehen wird und zweitens gewisse Anforderungen an die Auswahl des Sachverständigen gestellt werden (vgl. BT-Drs. 17/6925). Das Gesetz sieht keine vollständige externe Evaluation vor, sondern eine Evaluation durch die Bundesregierung. Dies scheint angesichts der Besonderheiten der Materie sachlich richtig.

II. Verfassungsrechtliche Bewertung

1. Das Trennungsgebot

a) Drei Arten des Trennungsgebotes

Der Begriff des Trennungsgebotes zwischen Nachrichtendiensten und Polizeibehörden wird unterschiedlich verwendet. Gemeinsam ist allen Begriffsvarianten, dass es um eine Trennung zwischen beiden Sicherheitsstrukturen geht. Die Art der Trennung kann aber ganz unterschiedlich sein.

Die unterste Stufe der Trennung ist organisatorischer Art und besagt nur, dass es zwei unterschiedliche Behörden geben muss (Polizei einerseits und Nachrichtendienste andererseits). Die nächste Stufe des Trennungsgebotes ist befugnisbezogen. Danach dürfen die Nachrichtendienste nicht mit den „klassischen“ polizeilichen Gefahrenabwehrinstrumentarien ausgestattet werden. Zur Absicherung dürfen die Nachrichtendienste den Polizeibehörden auch keine Weisungen erteilen oder diese in sonstiger Weise zu eigenen Zwecken einsetzen. Beide Stufen sind durch das RED-G nicht berührt. Die strengste Stufe des Trennungsgebotes, die diskutiert wird, bildet ein Verbot der informationellen Zusammenarbeit. Danach wäre nicht nur eine Vergleichbarkeit der Eingriffsbefugnisse oder ein Zusammenwirken bei Eingriffen unzulässig, sondern auch der Austausch von Informationen, die durch jeweils spezifische Eingriffsbefugnisse erlangt wurden. Ein solch strenges informationelles Trennungsgebot zwischen Nachrichtendiensten und Polizei aus Organisationsrecht ist aber weder einfachrechtlich formuliert, noch lässt es sich zutreffenderweise verfassungsrechtlich herleiten, insbesondere nicht aus Art. 73 Abs. 1 Nr. 9a, Nr. 10 oder Art. 87 Abs. 1 S. 2 GG. Das Trennungsgebot hat aber zumindest dann für den Informationsfluss Auswirkungen, wenn durch einen völlig

ungehinderten Datenfluss das organisatorische Trennungsgebot ausgehebelt würde. Weiter darf die informationelle Zusammenarbeit nicht die Aufgabenstellung der beteiligten Behörden verändern.

b) Die Relevanz für das RED-G

Das RED-G besitzt drei unterschiedliche Übermittlungsfunktionen, die reguläre, bei der der Dateieintrag nur der erleichterten Kontaktaufnahme dient, die erleichterte im Eilfall und die im Fall der erweiterten Suchfunktion. Die ersten beiden heben die Behördenstruktur der Sache nach nicht auf und sind insofern kein Problem des Trennungsgebots. Bei der letzten Funktion kann man ein Problem des Trennungsgebots diskutieren, weil die informationellen Schranken, die mit der Behördenstruktur verbunden sind, der Sache nach aufgehoben werden. Die Schutzwirkungen, die von den Grundrechten ausgehen, sind im Ergebnis dennoch stärker, sodass es erlaubt sei, der Sache nach das Augenmerk auf die Grundrechte zu legen.

2. Verfassungsrechtlicher Datenschutz

Sofern personenbezogene Daten eingestellt werden, begründet das RED-G einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, sofern die Daten aus Eingriffen in Art. 10 GG oder Art. 13 GG gewonnen wurden, zusätzlich einen Eingriff in diese Grundrechte. Zentral für das RED-G ist, dass dort nur Daten eingestellt werden, die schon erhoben wurden. In der Regel liegt der schwerere Eingriff aus der Sicht des Betroffenen schon in der Vergangenheit. Die Einstellung der erhobenen Daten ist dennoch nach allgemeiner Ansicht ein erneuter Informationseingriff. Das RED-G muss demnach den Anforderungen an die Bestimmtheit, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und dem speziellen Grundsatz der Zweckbindung genügen.

a) Bestimmtheitsgrundsatz

aa) Erweiterte Verwendung

Bedenken hinsichtlich der Bestimmtheit bestehen zunächst bei § 7 RED-G aus den o. g. Gründen.

bb) Rechtsextremismus

Weiter können Bedenken gegen den Begriff des Rechtsextremismus geltend gemacht werden. Der Begriff ist aus sich heraus nicht besonders klar. Der Begriff ist gesetzlich nicht definiert; eine Umschreibung des Begriffs findet sich allerdings in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/8672, S. 10). Diese Beschreibung dürfte hinreichend bestimmt sein, um dem Begriff eine ausreichende Kontur zu geben.

cc) Gewaltbezogener Rechtsextremismus

Die Gesetzesbegründung spricht davon, der Begriff des gewaltbezogenen Rechtsextremismus sei gewählt worden, um im Vergleich zum Begriff des gewaltbereiten Rechtsextremismus eine

Einschränkung zu bewirken (a. a. O., S. 12). Dies soll dadurch erreicht werden, dass der Begriff des gewaltbezogenen Rechtsextremismus eine subjektive und eine objektive Seite besäße. Die linguistische oder grammatikalische Bedeutung des Begriffs gewaltbezogen rechtfertigt diese Annahme des Gesetzgebers nicht. Von der linguistischen Bedeutung her ist der Begriff der gewaltbezogenen Bestrebung weiter als der Begriff der gewaltbereiten Bestrebung, da ein Bezug schon dann gegeben ist, wenn die betroffenen handelnden Personen nicht unbedingt selbst gewaltbereit sind. Rechtsstaatlich ideal wäre eine gesetzliche Definition des Begriffs gewaltbezogen. Trotz der Bedenken von der linguistischen Bedeutung her dürfte angesichts der relativ klaren Beschreibung in der Gesetzesbegründung der Begriff gewaltbezogen in der vom Gesetzgeber gewollten Bedeutung enger sein als der Begriff der Gewaltbereitschaft in seiner grammatikalischen Bedeutung.

b) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besitzt im vorliegenden Zusammenhang zwei unterschiedliche Auswirkungen. Zunächst geht es darum, dass die Belastung für den Betroffenen nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen für die Gemeinwohlbelange steht.

aa) Betroffene Personen

Das Gesetz kennt drei Personengruppen, bei denen es zu einer Aufnahme in die Datei kommen kann. Die Aufnahme ist zwar mit einer gewissen Stigmatisierung der betreffenden Personen verbunden, jedoch sind die personenbezogenen Voraussetzungen des § 2 Nr. 1 bis 3 nicht unerheblich. Weiter ist die Belastung für den Betroffenen eingeschränkt, da die Datei nicht öffentlich zugänglich ist.

Dem durch die Einstellung und durch die Grunddaten begründeten Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht steht der Zweck gegenüber, auf diese Weise eine Kontaktaufnahme zwischen Behörden zu ermöglichen, die zur Verbesserung ihrer Aufgabenerfüllung in rechtlich zulässiger Weise gegebenenfalls Daten austauschen könnten. Dies ist ein sinnvoller Gemeinwohlgrund.

Kritisch scheint hinsichtlich des Personenkreises vor allem die Entscheidung gemäß § 2 Nr. 3, sogenannte Kontaktpersonen mit aufzunehmen. Dies sind Personen, von denen selbst nach der relevanten Prognose nicht unbedingt eine Gefahr ausgehen muss. Sie sind jedoch als Kontaktpersonen erkennbar, sodass sie allein durch die Aufnahme nicht in einen falschen Verdacht geraten. Die Grundrechtsbelastung für Unbeteiligte, die darauf beruht, dass sie gegebenenfalls Kontakt zu überwachten Personen besitzen, kann auch ein Rechtsstaat nicht vollständig verhindern. Angesichts des aufzuklärenden Phänomens und der nicht sehr erheblichen Eingriffsintensität dürfte der Einbezug der Kontaktpersonen für sich genommen jedoch verfassungsgemäß sein. Eine Anknüpfung allein an eine Gesinnung ist in § 2 nicht vorgesehen.

bb) Datenkategorien

Unter der Kategorie der einzustellenden Daten sind vor allem die Daten i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) oo) (Zusammenfassende Bemerkungen, d. h. das sogenannte Freitextfeld) problematisch. Das Freitextfeld ist von der gesetzlichen Bestimmung her nicht so eingegrenzt, dass schon vom Normtext her ausgeschlossen werden kann, dass es zu unverhältnismäßigen Dateneingriffen kommt. Die Norm verpflichtet jedoch weder zu einem unverhältnismäßigen Speichervorgang noch ermuntert sie dazu, sodass die Norm wohl noch hinnehmbar sein dürfte.

c) Zweckbindung

Über das Erfordernis der Angemessenheit hinaus besitzt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit aber noch die spezielle Bedeutung, dass die konkrete Abwägungsentscheidung zwischen Grundrechtseingriff und Erhebungszweck nicht durch die weitere Verwendung ausgehebelt werden darf. Der Gesetzgeber lässt bestimmte Informationseingriffe nur deshalb zu, weil sie einer besonderen Gefahrenlage entgegenwirken sollten. Weiter gibt es besondere Informationseingriffe, die weit im Vorfeld der Gefahrenabwehr, aufgrund der besonderen Aufgabenstellung der Behörden und den fehlenden Exekutivbefugnissen derselben, zugelassen werden. Die Informationen, die auf diese beiden besonderen Informationseingriffsbefugnisse erhoben wurden, dürfen nicht in einer Weise verwendet werden, die der Sache nach die engen Eingriffsvoraussetzungen nachträglich unterlaufen würden. Diese Informationen unterliegen daher einem strengen Zweckbindungsgrundsatz. Dieser ist bei der Weitergabe der so betroffenen Informationen immer zu beachten. Ob das RED-G diesen Anforderungen an die Zweckbindung genügt, erscheint zweifelhaft. Folgende Fallgruppen wird man unterscheiden müssen:

aa) Reguläre Abfrage

Die Grundfunktion der RED liegt darin, über die Grunddaten die Kontaktaufnahme zwischen den Sicherheitsbehörden zu erleichtern, den Datenfluss selbst aber nur zuzulassen, wenn die Voraussetzung für die Ermittlung konkret und im Einzelfall anhand der jeweils relevanten Übermittlungsbefugnisse (aus der Sicht der Behörde, bei der angefragt wird) gerechtfertigt ist. Die so bewirkte Grundrechtsbelastung ist zumindest für den typischen Fall verfassungsgemäß.

bb) Eilfall

Schwieriger ist die Beurteilung des Zugriffs im Rahmen des Eilfalls (§ 5 Abs. 2 RED-G). Eine Einzelfallprüfung durch die Behörde, die die Information erhoben hat, entfällt, wenn ein Eilfall vorliegt. In diesem Fall kann die ersuchende Behörde selbst auf die Informationen zugreifen, die in der Datei gespeichert sind. Die Anforderungen an einen Eilfall sind im Vergleich zur normalen Informationsanfrage erhöht, aber insgesamt bei Weitem nicht auf Sonderfälle begrenzt. Bei abstrakter Betrachtung ist nicht ausgeschlossen, dass es in dieser Konstellation zu einem Zugriff

auf Daten kommt, die nicht die Voraussetzungen der regulären Informationsübermittlung erfüllen. Viele Informationsübermittlungsvorschriften im Bereich der Gefahrenabwehr verlangen die Gefährdung eines gesteigerten Rechtsgutes oder einer verdichteten Gefahrenlage oder zumindest eine Interessensabwägung (vgl. nur § 18 Bundesverfassungsschutzgesetz). Die Einhaltung dieser einschränkenden Tatbestandsmerkmale ist beim Eileingriff nicht gesichert. Die Voraussetzungen für den Eileingriff entsprechen dabei auch nicht diesen Anforderungen, sodass es insofern keine strukturelle Gleichheit der zulässigen Informationsweitergabe von sensiblen Daten einerseits und den Anforderungen des Eilfalls andererseits gibt. Der Eileingriff ist daher, ebenso wie der bei dem ATD-G, in dieser Form verfassungswidrig (vgl. dazu schon Scheffczyk/Wolff, Verfassungsrechtliche Fragen der gemeinsamen Antiterrordatei von Polizei und Nachrichtendiensten, JA 2008, 81 ff.). Anders wäre dies, wenn es eine Identität der erhöhten Rechtfertigungsschwelle der Datenweitergabe einerseits und des Eilfalles andererseits gäbe.

cc) Erweiterte Datennutzung

Sollte § 7 RED-G ein projektbezogenes Suchen nach Zusammenhang ermöglichen, würde darin eine Nutzung der eingestellten Daten außerhalb der konkreten Übermittlungsvorschriften liegen. Das RED-G würde daher nicht mehr nur die Übermittlung aufgrund anderer Datennormen erleichtern, sondern selbst eine unmittelbare Informationsübermittlung ermöglichen. Dass gegebenenfalls teilweise in anonymisierter Form in den Dateien gesucht wird, ändert nichts daran, dass bei Treffern und sonstigen Ergebnissen eine personenbezogene Datenverarbeitung vorliegt. § 7 RED-G ist daher eine selbstständige Übermittlungsvorschrift für eine echte Verbunddatei mit eigenständigen Zugriffsmöglichkeiten aller beteiligten Behörden zu den in § 7 genannten Zwecken. Diese Zwecke werfen die differenzierten Aufgaben der beteiligten Sicherheitsbehörde der Sache nach „über den Haufen“. Alle Behörden werden gemeinsam sowohl zu repressiven als auch zu präventiven Zwecken ermächtigt. Diese Ermächtigung wird nur durch den Verweis auf die jeweiligen gesetzlichen Aufgaben wieder zurückgenommen. Angesichts der großen Anzahl der beteiligten Behörden und der unterschiedlichsten Erhebungsart der eingestellten Daten wird man kaum sagen können, der Gesetzgeber wisse wirklich, welche konkreten Zweckentfremdungssituationen § 7 RED-G schlimmstenfalls gestattet. § 7 stellt daher keine einzelfallbezogene, an die jeweilige Aufgabe der Behörde gemessene, das konkrete Grundrecht genau in den Blick nehmende Eingriffsgrundlage des Gesetzgebers dar, sondern eine Querschnittsermächtigung, die eine Vielzahl ganz unterschiedlicher Eingriffe ermöglicht und dabei auf höchst sensible Daten potentiell zugreift. Die Rechtfertigungsanforderungen zu diesem Informationseingriff sind daher ausgesprochen hoch

anzusetzen. Es ist mehr als zweifelhaft, dass diese Voraussetzungen eingehalten werden.

Der Sache nach kennt § 7 RED-G drei unterschiedliche Eingriffsschwellen. Die erste Eingriffsschwelle liegt darin, dass es um die Aufklärung von konkreten rechtsextremistischen Bestrebungen geht, die darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten. Die zweite Möglichkeit besteht in der Verfolgung gewaltbezogener rechtsextremistischer Straftaten. Die dritte Eingriffsschwelle ist die Verhinderung gewaltbezogener, rechtsextremistischer Straftaten. Die rechtsextremistischen Straftaten werden dabei durch einen Strafkartenkatalog begrenzt.

Ob der Strafkartenkatalog die erforderliche Eingriffsschwelle sicherstellt, bedürfte einer genauen Prüfung; es ist auf den ersten Blick weder ausgeschlossen noch gesichert. Der Katalog entspricht zumindest nicht vollständig dem beispielsweise in § 3 G-10 aufgeführten Katalog.

Die Schwelle der Aufklärung rechtsextremistischer Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden, ist demgegenüber ersichtlich zu weit, um für sich genommen jede Form von Zweckentfremdung auch höchst sensibler Informationseingriffe zu rechtfertigen. Es ist nicht sehr wahrscheinlich, dass § 7 einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung standhalten würde.

Heinrich Amadeus Wolff

(Diese Datei wurde elektronisch versendet und ist nicht unterschrieben.)